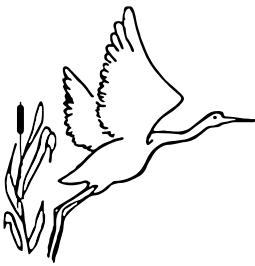




AMTSBLATT



für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 11
Mittwoch, den 19. November 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevorstände Hohenbucko und Lebusa	Seite 2
Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzaue (HS)	Seite 4
Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben	Seite 7
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020	Seite 9
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023	Seite 11
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau“	Seite 12
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau“	Seite 12
Ausschreibung von Grundstücken und Pachtflächen	Seite 13
Informationen aus der Kämmerei / Kasse	Seite 16
Stellenausschreibung	Seite 16
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 16
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevorvertretungen Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 23.09.2025, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

50.-07./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe LOS 05 Trockenbau (Verg.-Nr. 16/25) für die Dachsanierung der Häuser II und III sowie Errichtung eines Erweiterungsbau mit Belüftungsanlage an das Haus IV an der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe LOS 05 Trockenbau (Verg.-Nr. 16/25) für die Dachsanierung der Häuser II und III sowie Errichtung eines Erweiterungsbau mit Belüftungsanlage an das Haus IV an der Grund- und Oberschule „Ernst-Legal“ in Schlieben.

51.-09./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die **Vergabe (Verg.-Nr. 17/25, LOS 16) PV-Anlage für das Bauvorhaben Dachsanierung Haus II und Haus III sowie Errichtung eines Erweiterungsbau mit Belüftungsanlage an das Haus IV in der GOS Schlieben, Bahnhofstraße 3 in 04936 Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe (Verg.-Nr. 17/25, LOS 16) PV-Anlage für das Bauvorhaben Dachsanierung Haus II und Haus III sowie Errichtung eines Erweiterungsbau mit Belüftungsanlage an das Haus IV in der GOS Schlieben, Bahnhofstraße 3 in 04936 Schlieben.

52.-09./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die **Vergabe von Elektroleistungen für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 20/25)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Elektroleistungen für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 20/25).

53.-09./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die **Vergabe von Sanitärleistungen für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 21/25)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Sanitärleistungen für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 21/25).

54.-09./2025 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die **Vergabe von Trockenbau- und Fliesenlegerarbeiten für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 22/25)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Trockenbau- und Fliesenlegerarbeiten für das Vorhaben Sanierung Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Jagsal (Verg.-Nr. 22/25).

55.-09./2025 **Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Schlieben zur Durchführung der Veranstaltung „Okttoberfest“ auf dem Gelände des Schliebener Drandorfhofes**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Schlieben zur Durchführung der Veranstaltung „Okttoberfest“ auf dem Gelände des Schliebener Drandorfhofes.

56.-09./2025 **Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schlieben (HS).

57.-09./2025 **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben (GeschO)**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben (GeschO).

58.-09./2025 **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung/ Grundbuch von	Amtsgericht	Größe
teilw. 39	1	Werchau		ca. 0,17 ha
teilw. 73	1	Werchau		ca. 8,73 ha
teilw. 75	1	Werchau		ca. 6,84 ha
Gesamtgröße ca. 15,74 Hektar				

3. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. In einem engen Austausch mit dem Amt Schlieben als Träger des örtlichen Brandschutzes, ist ein Brandschutzkonzept (z.B. hinsichtlich Feuerwehrstellflächen, Riegelstellungen, Ausbau- und Unterhaltung der Brandschutzinfrastruktur) zu erarbeiten.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben verbindlich abzustimmen.
5. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen, darin sind insbesondere die Übernahme der Kosten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Erschließung, die Betriebsdauer, die Rechtsnachfolge, Vertragserfüllungs- und Rückbaubürgschaften sowie die Verkehrssicherung und Haftung verbindlich zu regeln.
6. Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

59.-09./2025 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung/ Grundbuch von	Amts- gericht	Größe
60/3	4	Werchau		ca. 13,49 ha
69/1	4	Werchau		ca. 27,90 ha

Gesamtgröße ca. 41,39 Hektar

3. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. In einem engen Austausch mit dem Amt Schlieben als Träger des örtlichen Brandschutzes, ist ein Brandschutzkonzept (z.B. hinsichtlich Feuerwehrstellflächen, Riegelstellungen, Ausbau- und Unterhaltung der Brandschutzinfrastruktur) zu erarbeiten.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben verbindlich abzustimmen.
5. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen, darin sind insbesondere die Übernahme der Kosten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Erschließung, die Betriebsdauer, die Rechtsnachfolge, Vertragserfüllungs- und Rückbaubürgschaften sowie die Verkehrssicherung und Haftung verbindlich zu regeln.
6. Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

60.-09./2025 Einziehung der Widmung auf einem Straßenabschnitt der Gartenstraße in der Ortslage Schlieben/Berga

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die vollständige Einziehung der Widmung nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für den Straßenabschnitt:
Gartenstraße
Teilfläche des Flurstückes 90, Flur 5, Gemarkung Schlieben
Länge: ca. 190 m
Verlauf: ab Toreinfahrt Betriebsgelände der Schliebener Stahl- und Metallbau GmbH im gesamten Verlauf nach Osten und Norden siehe Markierung in der Anlage).

61.-09./2025 Übertragung der Aufgabe der Schulsozialarbeit auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Übertragung der Aufgabe der Schulsozialarbeit auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

62.-09./2025 Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

63.-09./2025 Zustimmung zur Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 15.06.2021, Urkunde-Nr. 908/2021 der Notarin Birgit Graefling, Falkenberg/Elster, verbunden mit der Rückübertragung des in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, gelegenen Flurstücks 103 an die Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben lehnt die Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 15.06.2021, Urkunde-Nr. 908/2021 der Notarin Birgit Graefling, Falkenberg/Elster, verbunden mit der Rückübertragung des in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, gelegenen Flurstücks 103 an die Stadt Schlieben ab.

64.-09./2025 Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 09.10.2025, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

40.-09./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe zur Sanierung der Ortsverbindungsstraße Proßmarke – Schwarzenburg (Verg.-Nr. 23/25)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe zur Sanierung der Ortsverbindungsstraße Proßmarke – Schwarzenburg (Verg.-Nr. 23/25).

41.-10./2025 Vergabe der Hausnummer 7 C für das Grundstück Mühlenweg, Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 239

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 7 C für das in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegene Flurstück 239.

42.-10./2025 Vergabe der Hausnummer 28 A für das Grundstück Am Bahnhof, Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1083

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 28 A für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegene Flurstück 1083.

43.-10./2025 Vergabe für die Elektroarbeiten an den Unterverteilungen der Kita und Schule Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe für die Elektroarbeiten an den Unterverteilungen der Kita und Schule Hohenbucko.

44.-10./2025 Vergabe von Leistungen für die Lieferung und Montage einer Solarbeleuchtung für Proßmarke, Bushaltestelle zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Leistungen für die Lieferung und Montage einer Solarbeleuchtung für Proßmarke, Bushaltestelle zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

45.-10./2025 Vergabe von Leistungen für die Lieferung und Montage einer Solarbeleuchtung für Hohenbucko, Bahnhofsberg zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung

Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Leistungen für die Lieferung und Montage einer Solarbeleuchtung für Hohenbucko, Bahnhofsberg zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023.
46.-10./2025	Erweiterung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, liegenden kommunalen Flurstücks 233	36.-10./2025	Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Erweiterung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, liegenden kommunalen Flurstücks 233.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.
Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevorvertretung Lebusa vom 14.10.2025, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevortreter teilnahmen			
28.-10./2025	geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020	37.-10./2025	Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis)
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis).
29.-10./2025	Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020	38.-10./2025	Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 556 in der Gemarkung Lebusa
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa lehnt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 556 in der Gemarkung Lebusa ab.
30.-10./2025	geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021	39.-10./2025	Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von ca. 1.900 m ² des kommunalen Grundstücks, Flur 3, Flurstück 556 in der Gemarkung Lebusa
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Tierzucht Lebusa GmbH, Schliebener Weg 5 in 04936 Lebusa über eine Teilfläche von ca. 1.900 m ² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 556.
31.-10./2025	Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021	40.-10./2025	Verlängerung der Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Lebusa und der Tierzucht Lebusa GmbH
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verlängerung der Pachtverhältnisse zwischen der Gemeinde Lebusa und der Tierzucht Lebusa GmbH Lebusa für gemeindeeigene Flächen in der Gemarkung Körba, Flur 2.
32.-10./2025	geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022	41.-10./2025	Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 40 m² für das in der Gemarkung Freileben, Flur 5, gelegene Flurstück 8/1
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022.	Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 40 m ² für das in der Gemarkung Freileben, Flur 5, gelegene Flurstück 8/1.
33.-10./2025	Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022		
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022.		
34.-10./2025	geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023		
Beschluss:	Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023.		
35.-10./2025	Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023		

Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzaue (HS)

vom 08.09.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kremitzaue in ihrer Sitzung am 08.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kremitzaue“.
 (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2**Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde Kremitzaue bestehen die Ortsteile Kolochau, Malitschkendorf und Polzen.
 (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4**Einwohnerfragestunden**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der AmtsDirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der AmtsDirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Der AmtsDirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der AmtsDirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit. Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevorvertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorvertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorvertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Kolochau	Dorfstraße 01/Ecke Poststraße
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen können. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzaue tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzaue vom 12.10.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kremitzaue, den 08.09.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben

Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetzes - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr.3], ber. GVBl.I/13 [Nr. 21] in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und §§ 135 Abs. 5, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19]) in der jeweils gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Ortsbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
- f) Erhaltung des Lebensraumes der Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile - insbesondere bieten dafür die Klarstellungs- und Abrundungssatzungen der jeweiligen Ortschaften einen Anhaltspunkt - und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Amtsgebiet.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung mit bis zu zwei Einheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen mit einem Stammumfang nach § 3 Abs. 2 a),
 - b) Nadelgehölz, Koniferen und Pappeln,
 - c) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien außerhalb von Grundstücken nach a),
 - d) abgestorbene Bäume,
 - e) Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes,
 - f) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - g) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume nach § 3 handelt.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 32 cm)
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen.
- c) Bäume, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung gepflanzt wurden oder auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von a) und b) nicht vorliegen.

(3) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, in ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten:
 - a) der erstmalige Kronenrückschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und
 - b) die Beseitigung von Habitus bestimmenden Ästen.
- (3) Als Beschädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches oder des Stammes gelten
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebungen von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), die nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote im Sinne des § 4 fallen fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) der Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,
 - c) das Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
 - d) der Pflegeschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 - e) der Erziehungs- oder Aufbauschritt an Jungbäumen,
 - f) die Behandlung von Wunden oder Krankheitsherden,
 - g) die Belüftung oder Bewässerung des Wurzelbereichs
- (2) Auch nicht unter die Verbote nach § 4 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Diese Maßnahmen sind der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens sieben Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer/Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 5 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann aus den Gründen des allgemeinen Wohles erfolgen.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag von den Verboten des § 4 eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan bei zu fügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfangs einzutragen. Im Einzelfall kann die Amtsverwaltung die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(5) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Kommune, so ist eine Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung durch die Amtsverwaltung unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeindevertretung herbei zu führen.

(6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird vom Amt Schlieben schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ihre Gültigkeit ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe befristet. Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Ist eine andere Person als Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte berechtigter Antragsteller, tritt diese an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberrechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammdurchmesser des entfernten Baumes. Beträgt der Stammdurchmesser des entfernten Baumes, gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden, bis zu 45 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder

zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Beträgt der Durchmesser mehr als 45 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 30 cm Stammdurchmesser ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

(3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Ersatzpflanzungen sind dem Amt Schlieben spätestens einen Monat nach Pflanzung zur Kontrolle anzuseigen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Umöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Schlieben zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(7) Bereits erfolgte Baumpflanzungen auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberrechtigten sind bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammmfang und der Kronendurchmesser, einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarten erfolgen.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberrechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer und Nutzungsberrechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des § 8 Bäume der gleichwertigen Art zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberrechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Die Bestimmungen zur Ausgleichszahlung nach § 8 Abs. 5 und 6 gelten für die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte

zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amt Schlieben die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nummer 2 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberichtiger geduldet hat,
- b) der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet oder die Durchführung nach Abs. 3 nicht duldet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,

- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 10 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g) § 9 Abs. 2 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz das Amt Schlieben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben vom 28.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt am 15.12.2006, außer Kraft.

Schlieben, den 04.11.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020 in der Zeit vom 02.04. bis 12.08.2025 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevorsteher der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 gem. § 80 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 28.-10./2025

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2020

AKTIVA		PASSIVA
Anlagevermögen	2.475.425,25 €	1.688.509,91 €
Umlaufvermögen	863.980,53 €	1.549.043,48 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36.612,93 €	48.319,00 €
	3.376.018,71 €	50.062,14 €
		3.376.018,71 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.323.693,92 €
ordentliche Aufwendungen	1.177.697,49 €
Finanzerträge	24.391,46 €
Finanzaufwendungen	3.751,54 €
außerordentliche Erträge	9.612,00 €
außerordentliche Aufwendungen	1.544,04 €
Jahresüberschuss	174.704,31 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.225.288,79 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	988.264,13 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	141.050,24 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	77.219,11 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelüberschuss	300.855,79 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	457.874,35 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	-300,00 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	758.430,14 €

Beschluss Nr. 29.-10./2025

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2020 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021 in der Zeit vom 07.04. bis 12.08.2025 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevorsteher der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 gem. § 80 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 30.-10./2025

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2021

AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen	2.531.683,43 €
Umlaufvermögen	884.292,25 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33.117,44 €
	3.449.093,12 €
Eigenkapital	1.649.983,48 €
Sonderposten	1.634.479,61 €
Rückstellungen	46.980,84 €
Verbindlichkeiten	62.256,10 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	55.393,09 €
	3.449.093,12 €

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

ordentliche Erträge	1.165.243,93 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.101.644,64 €
ordentliche Aufwendungen	1.271.340,13 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.133.659,39 €
Finanzerträge	22.964,45 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	143.771,27 €
Finanzaufwendungen	27.276,54 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	101.869,97 €
außerordentliche Erträge	22.343,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	17.388,16 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-105.453,45 €	Finanzmittelüberschuss	9.886,55 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	758.430,14 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	768.316,69 €

Beschluss Nr. 31.-10./2025

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2021 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022 in der Zeit vom 07.04. bis 12.08.2025 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevorsteher der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 gem. § 80 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 32.-10./2025

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2022

AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen	2.978.129,36 €
Umlaufvermögen	876.199,11 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.621,95 €
	3.883.950,42 €
Eigenkapital	1.617.184,46 €
Sonderposten	2.016.049,57 €
Rückstellungen	44.200,00 €
Verbindlichkeiten	144.612,76 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	61.903,63 €
	3.883.950,42 €

<u>Ergebnisrechnung</u>		<u>Finanzrechnung</u>	
ordentliche Erträge	1.160.263,91 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.004.804,55 €
ordentliche Aufwendungen	1.269.163,97 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.112.199,03 €
Finanzerträge	26.990,04 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	524.164,69 €
Finanzaufwendungen	4.271,17 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	537.584,76 €
außerordentliche Erträge	123.732,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	81.937,70 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-44.386,89 €	Finanzmittelfehlbetrag	-120.814,55 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	768.316,69 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	647.502,14 €

Beschluss Nr. 33.-10./2025

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022
Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2022 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023 in der Zeit vom 11.06. bis 12.08.2025 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevorsteher der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 gem. § 80 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 34.-10./2025

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2023

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	3.301.452,72 €	Eigenkapital	1.683.011,02 €
Umlaufvermögen	1.355.013,09 €	Sonderposten	2.880.536,60 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	42.439,61 €	Rückstellungen	57.900,00 €
		Verbindlichkeiten	11.853,82 €
	4.698.905,42 €	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	65.603,98 €
			4.698.905,42 €

ErgebnisrechnungFinanzrechnung

ordentliche Erträge	1.449.584,28 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.343.083,25 €
ordentliche Aufwendungen	1.393.422,00 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.205.960,72 €
Finanzerträge	22.912,80 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	636.431,95 €
Finanzaufwendungen	3.605,54 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	644.384,12 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	75.469,54 €	Finanzmittelüberschuss	129.170,36 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	647.502,14 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-28,57 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	776.643,93 €

Beschluss Nr. 35.-10./2025

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023
Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2023 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau“

Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 58.-09./2025

Bezeichnung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-West“ in 04936 Schlieben OT Werchau.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Flur- stück	Flur	Gemarkung/ Grundbuch von gericht	Amts- gericht	Größe
teilw. 39	1	Werchau		ca. 0,17 ha
teilw. 73	1	Werchau		ca. 8,73 ha
teilw. 75	1	Werchau		ca. 6,84 ha
			Gesamtgröße	ca. 15,74 Hektar

3. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. In einem engen Austausch mit dem Amt Schlieben als Träger des örtlichen Brandschutzes, ist ein Brandschutzkonzept (z.B. hinsichtlich Feuerwehrstellflächen, Riegelstellungen, Ausbau- und Unterhaltung der Brandschutzinfrastruktur) zu erarbeiten.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben verbindlich abzustimmen.
5. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen, darin sind insbesondere die Übernahme der Kosten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Erschließung, die Betriebsdauer, die Rechtsnachfolge, Vertragserfüllungs- und Rückbaubürgschaften sowie die Verkehrssicherung und Haftung verbindlich zu regeln.
6. Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin hat bei der Stadt Schlieben einen Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Werchau“ eingereicht. Der Antrag auf Aufstellungsbeschluss beinhaltete 2 Geltungsbereiche, Geltungsbereich 1 des Antrages entspricht der Flächenkulisse dieses Beschlusses und ist als Anlage „Lageübersicht Plangebiet“ beigefügt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Werchau und umfasst ca. 15,74 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet „Photovoltaik“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden, welches die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenphotovoltaikanlagen schaffen soll.

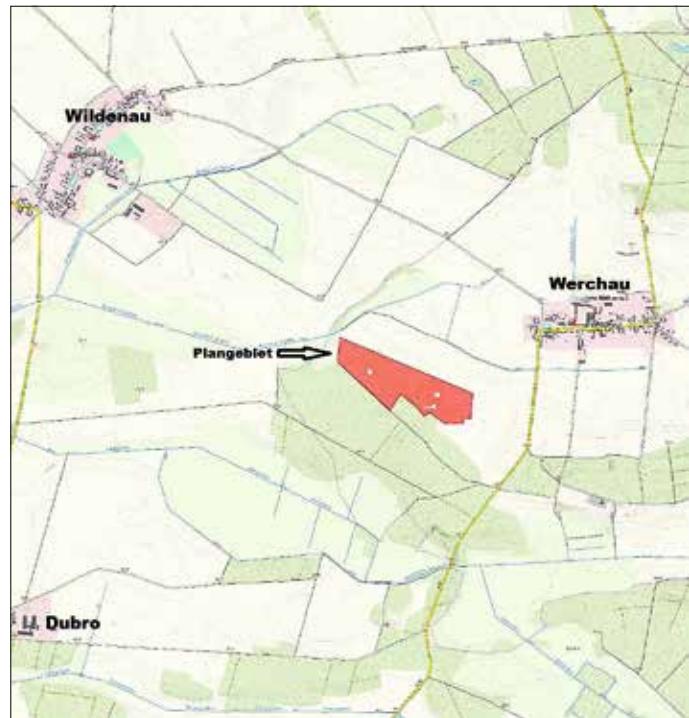
Schlieben, den 23.09.2025

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Lageplan Werchau-West

Lageübersicht Plangebiet



Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau“

Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 59.-09./2025

Bezeichnung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Werchau-Süd“ in 04936 Schlieben OT Werchau.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung/ Grundbuch von gericht	Amts- gericht	Größe
60/3	4	Werchau		ca. 13,49 ha
69/1	4	Werchau		ca. 27,90 ha
			Gesamtgröße	ca. 41,39 Hektar

Hektar

3. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. In einem engen Austausch mit dem Amt Schlieben als Träger des örtlichen Brandschutzes, ist ein Brandschutzkonzept (z.B. hinsichtlich Feuerwehrstellflächen, Riegelstellungen, Ausbau- und Unterhaltung der Brandschutzinfrastruktur) zu erarbeiten.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben verbindlich abzustimmen.
5. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen, darin sind insbesondere die Übernahme der Kosten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Erschließung, die Betriebsdauer, die Rechtsnachfolge, Vertragserfüllungs- und Rückbaubürgschaften sowie die Verkehrssicherung und Haftung verbindlich zu regeln.
6. Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

Sachverhalt

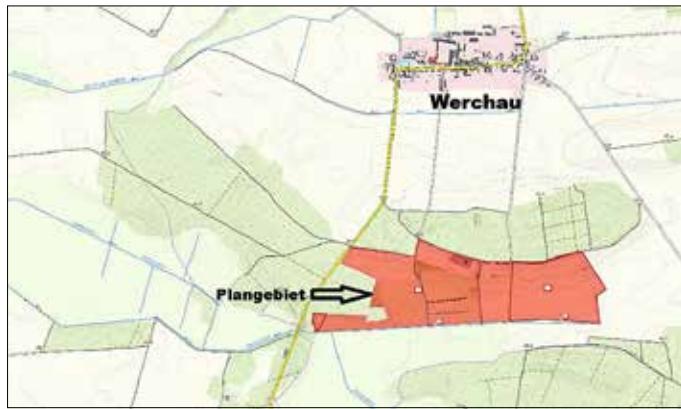
Die Vorhabenträgerin hat bei der Stadt Schlieben einen Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Werchau“ eingereicht. Der Antrag auf Aufstellungsbeschluss beinhaltete 2 Geltungsbereiche, Geltungsbereich 2 des Antrages entspricht der Flächenkulisse dieses Beschlusses und ist als Anlage „Lageübersicht Plangebiet“ beigefügt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Werchau und umfasst ca. 41,39 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet „Photovoltaik“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden, welches die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenphotovoltaikanlagen schaffen soll.

Schlieben, den 23.09.2025

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Lageübersicht Plangebiet



Gemeinde Kremitzaue

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks

Die Gemeinde Kremitzaue schreibt folgendes Grundstück bedingungsfrei zum Höchstgebot ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungs- Gemeinde Kremitzaue, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344
details: (Kolochauer Straße 7, 04936 Kremitzaue / OT Malitschkendorf)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster am Rand des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiets gelegenes und mit einem früheren Freizeitzentrum / Gemeindezentrum (Baujahr ca. 1960 / Modernisierung ca. 2010) bebautes Grundstück

Grundstücksgröße: 2.602 m²
Mindest- 63.000,00 €

Erschließungs- Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss (Anschlussgebühr nicht mehr erforderlich), Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.
zustand:

Weitere Hinweise: lastenfrei, keine bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnisse

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzaue in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzaue ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.



© Amt Schlieben 2025 / © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Gemeinde Fichtwald

Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Folgende landwirtschaftliche Flächen bzw. Teilflächen sind ab 01.10.2026 für eine Verpachtung in der Gemeinde Fichtwald vorgesehen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße in ha	Pachtfläche in ha
Hillmersdorf	1	2	0,0380	0,0205
Hillmersdorf	1	61/1	0,1466	0,1271
Hillmersdorf	1	78/2	0,0150	0,0150
Hillmersdorf	1	121/1	0,0940	0,0362
Hillmersdorf	1	153/1	1,1490	1,1490
Hillmersdorf	1	165	0,0548	0,0467
Hillmersdorf	1	166	0,0418	0,0288
Hillmersdorf	1	271/152	0,0163	0,0163
Hillmersdorf	1	315/70	0,0503	0,0439
Hillmersdorf	1	361/74	0,0012	0,0012
Hillmersdorf	1	377/17	0,5922	0,5922
Hillmersdorf		386/19	0,2349	0,2349
Hillmersdorf		387/19	0,1061	0,1061
Hillmersdorf	1	390/19	0,0220	0,0220
Hillmersdorf	1	391/19	0,0267	0,0102
Hillmersdorf	1	395/19	0,0310	0,0310
Hillmersdorf	2	7	0,1180	0,0688
Hillmersdorf	2	33/1	1,5830	0,2367

Hillmersdorf	2	36/2	0,0150	0,0150
Hillmersdorf	2	49	0,1350	0,1350
Hillmersdorf	2	76	0,3400	0,3400
Hillmersdorf	2	78	0,4440	0,3523
Hillmersdorf	2	83	0,0330	0,0330
Hillmersdorf	2	98	0,0320	0,0320
Hillmersdorf	2	139	0,0229	0,0229
Hillmersdorf	2	140	0,0271	0,0271
Hillmersdorf	2	146/86	0,0287	0,0287
Hillmersdorf	2	147/86	0,0303	0,0303
Hillmersdorf	2	148/86	0,0135	0,0135
Hillmersdorf	2	149/86	0,0263	0,0263
Hillmersdorf	2	157/87	0,0096	0,0096
Hillmersdorf	2	158/87	0,0102	0,0102
Hillmersdorf	2	159/87	0,0008	0,0008
Hillmersdorf	2	164/84	0,0931	0,0931
Hillmersdorf	3	188	0,2633	0,2571
Hillmersdorf	4	15/2	0,0410	0,0400
Hillmersdorf	4	50/1	0,1760	0,0116

Gemarkung Hillmersdorf gesamt	4,2651
-------------------------------	--------

Stechau	1	7	0,1890	0,1890
Stechau	1	8	0,2350	0,2350
Stechau	1	29/31	0,0915	0,0915
Stechau	1	29/41	0,2945	0,2945
Stechau	1	46	1,0290	0,9859
Stechau	1	90/1	0,3010	0,0927
Stechau	1	90/2	0,1330	0,1330
Stechau	1	90/3	0,1350	0,1350
Stechau	1	263	0,0460	0,0460
Stechau	1	283/4	0,0462	0,0462
Stechau	1	284	0,0560	0,0560
Stechau	1	432	0,1264	0,1264
Stechau	1	433	0,5830	0,0583
Stechau	1	495/16	0,0788	0,0788
Stechau	1	497/16	0,0140	0,0140
Stechau	1	500/16	0,1236	0,1236
Stechau	1	541/8	0,0906	0,0906
Stechau	1	555/11	0,2919	0,2719
Stechau	2	37	0,0920	0,0364
Stechau	2	71	0,2220	0,2220
Stechau	2	116/9	0,1911	0,0960
Stechau	2	120/19	0,2985	0,2985
Stechau	2	125/1	0,0920	0,0920
Stechau	2	126	0,0100	0,0100
Stechau	2	127/31	0,1628	0,1628
Stechau	2	209/99	0,0740	0,0740
Stechau	2	232	0,0155	0,0134
Stechau	2	233	0,0023	0,0010
Stechau	2	234	0,0462	0,0117
Stechau	2	234/2	0,1038	0,0766
Stechau	2	242	0,0177	0,0177
Stechau	2	243	0,0155	0,0155
Stechau	2	254	0,0360	0,0353
Stechau	2	261/32	0,0121	0,0121
Stechau	2	263/32	0,0034	0,0034
Stechau	2	269/10	0,0114	0,0114
Stechau	2	270/10	0,0064	0,0064
Stechau	2	271/10	0,0022	0,0022
Stechau	2	354/112	0,4155	0,4155
Stechau	3	21/18	0,0705	0,0705
Stechau	3	23/16	0,1276	0,1276
Stechau	3	23/18	0,1022	0,1022
Stechau	3	49/12	0,5397	0,3220
Stechau	3	49/13	0,1392	0,1392
Stechau	3	76/49	0,5380	0,5380
Stechau	4	28/3	0,0127	0,0127
Stechau	4	28/6	0,0372	0,0372
Stechau	4	29/1	0,0372	0,0159
Stechau	4	31/1	0,2225	0,2225
Stechau	4	83/1	0,2990	0,2888
Stechau	4	84/2	0,0195	0,0195

Stechau	4	84/11	0,0410	0,0388
Stechau	4	116/3	0,3707	0,3477
Stechau	4	125/4	0,0259	0,0259
Stechau	4	181	0,0490	0,0490
Stechau	4	182	0,0331	0,0331

Gemarkung Stechau gesamt	7,0729
---------------------------------	---------------

Pachtfläche insgesamt	11,3380
------------------------------	----------------

Eigentümerin dieser Flächen ist die Gemeinde Fichtwald.
Die zu bewirtschaftenden Pachtflächen werden zu den nachfolgend aufgeführten Kriterien zum 01.10.2026 ausgeschrieben und verpachtet:

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 45%
2. Lage der Ausschreibungsf lächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 25%
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20%
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10 %
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Pächterauswahl wird wie folgt festgelegt:

1. Pachtpreis:

Der Bewerber muss den Mindestpachtzins bieten. Wird dieser nicht geboten erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten, der Bieter ist auszusondern und kann kein Pächter werden. Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtzinses erwächst dem Pachtbewerber kein übermäßiger Vorteil, denn überhöhte Pächterpreise schaffen Unfrieden in den Kommunen.

Punkte:

Gebot unter Mindestpachtzins	0
bis zu 10% über Mindestpachtzins	1
bis zu 20% über Mindestpachtzins	2
bis zu 30% über Mindestpachtzins	3
höher als 30% über Mindestpachtzins	4

2. Lage der Ausschreibungsf lächen/Regionalbezug:

Um eine Identifikation des Pächters mit der Gemeinde / Kommune und der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es wünschenswert, dass der Betriebssitz des Bewerbers möglichst nah am Sitz des Verpächters ist, auch wenn die zu vergebenen Flächen in einer anderen Gemarkung liegen

Punkte:

Betriebssitz in der Verpächtergemeinde	3
Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde, aber im Amt Schlieben	2
Betriebssitz außerhalb des Amtes	1

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und Abgaben:

Terminliche Zuverlässigkeit bei der Zahlung von Steuern und Abgaben in den letzten 3 Jahren ab Ausschreibungsbeginn

Punkte:

termingerechte Zahlung	2
Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit	1
Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung	0

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung:

Punkte:

langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächen-deckende, standortgerechte Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw.

2

die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen etc.) legt Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	2
Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nichtöffentlichen Wegen und/oder privater Wege zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte	2
5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung des Betriebes gewährleistet:	
ohne Berufsabschluss	1
Facharbeiterabschluss oder vergleichbar	2
Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar	3
Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar	4

Der Pachtinteressent hat die Möglichkeit ein Angebot für den Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren und/oder 20 Jahren zu unterbreiten.
Der Mindestpachtzins beträgt für die Pachtdauer von

10 Jahren: 150,00 €/ha/Jahr
15 Jahren: 180,00 €/ha/Jahr
20 Jahren: 200,00 €/ha/Jahr

6. Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Gemeinde Fichtwald ab 01.10.2026** – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 12.12.2025 – 12.00 Uhr.

7. Sonstiges:

Eine Haftung der Gemeinde Fichtwald in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Fichtwald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück-gesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ausschreibung zur Nutzung von Freiflächen auf kommunalen Friedhofsgrundstücken für anonyme Beisetzungen

1. Pachtgegenstand

Folgende Freiflächen auf Friedhofsgrundstücken im Gebiet der Stadt Schlieben sind zur Nutzung für anonyme Beisetzungen vorgesehen:

Friedhof „Langer Berg“ Schlieben/ Höhe ODF-Denkmal

Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 39

Teilfläche ca. 200 m²

Bei der Fläche handelt es sich teilweise um eine Grünfläche südlich des Kriegsgräberfeldes/ODF-Denkmal auf dem kommunalen Friedhof „Langer Berg“ in Schlieben. Die zu verpachtende Gesamtfläche von 200 m² wird im Norden begrenzt von der Hecke des Kriegsgräberfeldes und im Osten durch die Zaunanlage des Friedhofes „Langer Berg“. Im Süden und Westen geht die Grünfläche in das allgemeine Bestattungsfeld des Friedhofes über.

Friedhof Werchau (Kommunalgrundstück um die Trauerhalle)

Gemarkung Werchau, Flur 2, Flurstück 81/3

Teilfläche westlich der Trauerhalle bis zu ca. 100 m²

Teilfläche östlich der Trauerhalle bis zu ca. 150 m²

Die Pachtfläche stellt das Kommunalgrundstück um die Trauerhalle im nördlichen Teil des ansonsten kirchlichen Friedhofes in Werchau dar. Es kann in zwei Teilflächen mit unterschiedlichem Nutzungszweck verpachtet werden (Teilfläche westlich der Trauerhalle mit bis zu ca. 100 m² und Teilfläche östlich der Trauerhalle bis zu ca. 150 m²). Die Teilflächen stellen sich in der Örtlichkeit als Grünflächen dar. Im Falle einer Verpachtung (ggf. auch in Teilflächen mit verschiedenartiger Nutzung soll ein 3-Meter-Abstand zur Trauerhalle bestehen bleiben. Die Kirche hat einer Verpachtung der kommunalen Fläche für anonyme Beisetzungen im Grundsatz zugestimmt.

2. Verfahren

Die Pachtflächen sollen in einem zweistufigen Verfahren vergeben werden. In der ersten Stufe hat jeder das Recht, seine Idee für die Nutzung der jeweiligen Fläche einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pachtflächen als Bestandteil des jeweiligen Friedhofes auch in Zukunft entsprechend würdevoll behandelt werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wird aus den eingereichten Nachnutzungsideen die geeignetsten aussuchen und die Einreicher zum Gespräch einladen, um die Pachtbedingungen zu klären. Nach Abschluss aller Gespräche erhalten alle Geladenen nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung der Angebote, bevor dann die abschließende Vergabe durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben erfolgt.

3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Pachtangebot Stadt Schlieben – Pachtangebot Friedhofswesen Schlieben – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 30.12.2025, 12:00 Uhr.

4. Sonstiges

Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.

Informationen aus der Kämmerei / Kasse

Neue EU-Regelung für Überweisungen

Ab Oktober 2025 ist in der gesamten Europäischen Union eine neue Verordnung für den SEPA-Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Diese Regelung soll Überweisungen noch sicherer machen. Was bedeutet das genau?

Banken überprüfen nun bei jeder Überweisung, ob der angegebene Empfängername exakt mit der IBAN übereinstimmt. Stimmen diese Daten nicht überein, kann die Überweisung verzögert, zurückgewiesen oder abgelehnt werden. Dadurch sollen Fehlleitungen von Zahlungen vermieden werden.

Bei Überweisungen an das Amt Schlieben bzw. die amtsangehörigen Kommunen sind folgende Empfängernamen und die dazugehörigen Kontodaten zu verwenden:

Empfängername

Amt Schlieben	IBAN: DE28 1805 1000 3340 1000 46 BIC: WELADED1EES
Gemeinde Fichtwald	IBAN: DE84 1203 0000 0000 6395 00 BIC: BYLADEM1001
Gemeinde Hohenbucko	IBAN: DE50 1805 1000 3340 1000 38 BIC: WELADED1EES
Gemeinde Kremitzaue	IBAN: DE63 1203 0000 0000 6389 08 BIC: BYLADEM1001
Gemeinde Lebusa	IBAN: DE31 1805 1000 3340 1000 89 BIC: WELADED1EES
Stadt Schlieben	IBAN: DE09 1203 0000 0000 6391 04 BIC: BYLADEM1001

Das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden bitten deshalb alle Zahlungspflichtigen -Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Steuer- und Abgabepflichtige-, ihre Zahlungsdaten zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Überweisungsvorlagen und Daueraufträge anzupassen. Unvollständige oder abweichende Angaben könnten sonst zu Rückläufern und Verzögerungen bei der Abwicklung führen.

Wichtiger Hinweis aus der Amtskasse

Neue Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Das Amt Schlieben als Vollstreckungsbehörde, für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, informiert darüber, dass am 16.09.2025 die neue Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-KostO) in Kraft getreten ist. Mit den neuen Regelungen fallen für nicht fristgerechte Zahlungen, z.B. für Steuern, Gebühren oder Bußgelder, deutlich höhere Gebühren für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde an.

Wichtige Gebühren im Überblick:

Grundgebühr

Für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Forderungen wird eine einmalige Grundgebühr, je Vollstreckungsauftrag, erhoben, die sich nach der Höhe der beizutreibenden Forderung richtet. Sie beträgt mindestens 50,00 € und höchstens 140,00 €.

Pfändungsgebühr

Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen und Forderungen (z.B. Kontopfändung, Lohnpfändung). Sie richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderung und beträgt mindestens 22,00 € und höchstens 160,00 €. Wegegeld (neu)

Das Wegegeld wird für jeden Dienstgang des Vollstreckungsausbendienstes erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Entfernung zum Schuldner/Schuldnerin. Dabei wird jeweils die einfache Strecke zugrunde gelegt. Das Wegegeld beträgt mindestens 6,00 € und höchstens 30,00 €.

Die entsprechenden Gesetzesstellen finden Sie unter:

www.bravorsbrandenburg.de

Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, überprüfen Sie bitte die Fälligkeiten von Steuern, Gebühren und Beiträgen und weisen Sie diese fristgerecht zur Zahlung an.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zur Abbuchung fälliger Beträge zu erteilen. So stellen Sie sicher, dass fällige Zahlungen pünktlich abgebucht werden und kein Zahlungstermin versäumt wird. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage www.amt-schlieben.de unter Verwaltung- Formulare- SEPA Lastschriftmandat.

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag einzurichten.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter Kämmerei (m/w/d).

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07 Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.